

Hinweise

zum Verhalten bei Krankheit oder sonstigen Ausfallgründen in der Prüfungszeit
zur Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung in Hessen

Sollte ein Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund (insbesondere Erkrankung) zur Anfertigung der Klausuren nicht erscheinen können, ist dies unverzüglich dem Justizprüfungsamt - Prüfungsabteilung I - mitzuteilen und der Hinderungsgrund glaubhaft zu machen. Dasselbe gilt, wenn aus einem solchen Grund an der mündlichen Prüfung nicht teilgenommen werden kann.

Eine Erkrankung ist unverzüglich anzuzeigen und durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zur Frage einer Prüfungsunfähigkeit und zur voraussichtlichen Dauer der Erkrankung nachzuweisen (§ 16 Abs. 7 JAG). Die Ladung zur Anfertigung einer Prüfungsleistung ist dem Amtsarzt vorzulegen; sie gilt für ihn als Ersuchen zur Untersuchung. Die entstehenden Kosten der amtsärztlichen Untersuchung sind von dem Prüfling selbst zu tragen. Von der Pflicht zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann nur in Ausnahmefällen befreit werden.

a) Aufsichtsarbeiten:

Wenn ein Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten versäumt, sind alle Aufsichtsarbeiten erneut anzufertigen (§ 16 Abs. 6 JAG).

Erscheint ein Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird diese Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet (§ 16 Abs. 4 JAG).

Die Prüfung wird für nicht bestanden erklärt, wenn ein Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund mehr als einen Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit versäumt oder mehrere Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abgibt (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 JAG).

b) Mündliche Prüfung:

Nimmt ein Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der mündlichen Prüfung nicht teil, wird er zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut zur mündlichen Prüfung geladen, wenn das Prüfungsamt den Rücktritt genehmigt hat.

Nimmt ein Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund an der mündlichen Prüfung nicht teil, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 JAG).

Ergänzender Hinweis zum Freiversuch:

Wird die Prüfung nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 JAG für nicht bestanden erklärt oder wird eine Aufsichtsarbeit wegen unentschuldigtem Fernbleibens oder Nichtabgabe nach § 16 Abs. 4 JAG mit der Note „ungenügend“ bewertet, liegt ein Freiversuch nicht vor, weil die vorgesehenen Prüfungsleistungen nicht vollständig erbracht worden sind (§ 21 Abs. 1 JAG). Die Prüfung kann dann nur noch einmal wiederholt werden (§ 20 Abs. 1 JAG).